

Artikel IV

Die Kommission ist ermächtigt, von Zeit zu Zeit durch einstimmigen Beschluß den Kreis der von Artikel II und III dieses Gesetzes betroffenen Personen zu erweitern, falls der Kontrollrat nicht innerhalb 30 Tagen nach der Beschlußfassung der Kommission gegen den Erweiterungsbeschluß Einspruch erhebt.

Artikel V

Die Frage der Entschädigung einer Person, deren Vermögensrechte oder vermögensrechtliche Ansprüche kraft dieses Gesetzes auf die Kommission übertragen worden sind, wird zu einem Zeitpunkt und in einer Weise entschieden werden, die später vom Kontrollrat festgesetzt werden können.

Artikel VI

Alle Vermögensrechte und vermögensrechtlichen Ansprüche, die auf Grund dieses Gesetzes auf die Kommission übertragen worden sind, sowie der Ertrag und Erlös solchen Vermögens werden der Kommission unterstellt; sie verfügt darüber in Übereinstimmung mit weiteren Bestimmungen, die der Kontrollrat von Zeit zu Zeit erlassen kann.

Artikel VII

Außer den allgemeinen, in Artikel I dieses Gesetzes erwähnten Rechten, stehen der Kommission die folgenden besonderen Befugnisse zu, die sie entweder unmittelbar oder mittelbar durch eine ihr als geeignet erscheinende Dienststelle ausüben kann.

- a) Sie kann alle Maßnahmen ergreifen, die nach ihrer Meinung notwendig oder geeignet sind, sich den Besitz oder die Kontrolle von allen Vermögen, Rechten oder Ansprüchen jeglicher Art zu verschaffen, die kraft dieses Gesetzes auf die Kommission übertragen worden sind.
- b) Sie kann dieses Vermögen verwalten, überwachen und auch sonst volle Eigentumsgewalt darüber ausüben. Insbesondere kann sie, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels VI, soweit dies zur Erhaltung des Wertes solchen Vermögens notwendig ist, es verkaufen, liquidieren oder anderweitig darüber verfügen.
- c) Sie kann eine vollständige Buchführung verlangen und kann die gesamten Handelsbücher, Akten, Verträge, Korrespondenzen, Aufzeichnungen oder alle anderen Unterlagen in Besitz nehmen, die sich auf irgendwelches von diesem Gesetz betroffenes Vermögen beziehen, und kann ihre Vorlage anordnen; sie kann auch das Erscheinen von Zeugen erzwingen und die Erteilung von vollständigen Auskünften mit Bezug auf dieses Vermögen verlangen.

- d) Sie kann von den unter Artikel II und III dieses Gesetzes fallenden Personen Auskünfte, Beweismittel und Akten verlangen, die sich auf ganz oder teilweise außerhalb Deutschlands befindliches Vermögen beziehen.

Artikel VIII

Innerhalb seiner Besatzungszone ist der jeweilige Oberbefehlshaber verantwortlich für die Erfassung und Registrierung des Beweismaterials, das sich auf deutsches Vermögen im Ausland bezieht.

Die Kommission kann die Befehlshaber der Besatzungszonen ersuchen, gewisse Untersuchungen anzustellen, entweder selbständig oder in Verbindung mit Untersuchungen, die in anderen Zonen angestellt werden. Außerdem kann die Kommission selbst Untersuchungen gleichzeitig in mehreren Zonen anstellen, in Fällen, in denen das Beweismaterial sich in mehr als einer Zone befindet, unter Wahrung der Befugnisse des Oberbefehlshabers der jeweiligen Zone, in der solche Untersuchungen angestellt werden.

Artikel IX

Artikel II und III dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Vermögenswerte, die der Oberhoheit von Großbritannien, der britischen Dominions, Indiens, der britischen Kolonien und Besitzungen, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten, Frankreichs und jeder anderen der Vereinten Nationen unterstehen, die vom Kontrollrat bestimmt wird.

Artikel X

Für die Auslegung dieses Gesetzes gelten die folgenden Definitionen:

- a) Der Ausdruck „Person“ umfaßt jede natürliche Person oder Gemeinschaft oder jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter dem Gesetz fähig ist, Vermögen oder Vermögensrechte zu erwerben, davon Gebrauch zu machen, Verfügungsgewalt darüber zu haben oder darüber zu verfügen. Der Ausdruck umfaßt ferner jegliche Regierung einschließlich aller politischen Unterabteilungen, öffentlichen Körperschaften, Organe und ihrer Dienststellen. Eine juristische Person oder Gemeinschaft, die unter deutschem Recht zur Entstehung gelangt ist oder die ihren Hauptsitz in Deutschland hat, wird als eine Person deutscher Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels II angesehen.
- b) Der Ausdruck „Vermögen“ umfaßt alles bewegliche und unbewegliche Vermögen und alle fälligen sowohl wie nichtfälligen Rechte und Ansprüche jeglicher Art auf solches Vermögen, einschließlich allen Vermögens und aller Rechte und Ansprüche